

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Ausschuss für Gleichstellung und Frauenförderung

15. Sitzung am 15.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:02 Uhr
Ende der Sitzung: 14:58 Uhr

Tagesordnung:

1. Situation von Müttern und Schwangeren im Strafvollzug
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2570 –
2. Väter und Vereinbarkeit
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/2621 –
3. Frauen im rechten Milieu
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/2622 –
4. Initiative der Europäischen Kommission zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/2630 –

Ergebnis:

Erledigt
(S. 5 – 8)

Erledigt
(S. 9 – 11)

Erledigt
(S. 2 – 4)

Erledigt
(S. 12 – 13)

Frau Vors. Abg. Sahler-Fesel eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Zur Tagesordnung:

Der Ausschuss kommt überein, Punkt 3 der Tagesordnung zu Beginn zu beraten.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Frauen im rechten Milieu

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

– Vorlage 17/2622 –

Frau Abg. Rauschkolb führt zur Begründung aus, unlängst sei das Buch einer jungen Frau veröffentlicht worden, die aus der rechten Szene ausgestiegen sei. Es sei wichtig, das Thema zu beleuchten, wie Frauen in eine bestimmte Szene hineingerieten und welche Funktionen sie dort wahrnahmen. Sie erbittet einen Bericht über die Situation in Rheinland-Pfalz.

Herr May (Abteilungsleiter im Ministerium des Innern und für Sport) trägt vor, der Verfassungsschutz habe den gesetzlichen Auftrag, alle Bestrebungen zu beobachten, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet seien und insoweit verfassungsfeindlich und verfassungswidrig seien. Der Verfassungsschutz beschäftige sich nicht mit radikalen oder populistischen Handlungsweisen, die provokativ, geschmacklos oder am Rande der Demokratie zu sehen seien. Somit bezögen sich seine Ausführungen ausschließlich auf Frauen im rechtsextremistischen Milieu.

Der Anteil weiblicher Personen in rechtsextremistischen Organisationen sei in Rheinland-Pfalz ähnlich wie im Bundesvergleich relativ gering im Vergleich zu den Männern. Er liege in Rheinland-Pfalz schätzungsweise bei einem Fünftel, in einigen Ländern möglicherweise auch etwas höher; aber insgesamt bewege er sich in diesem Bereich.

Die größte rechtsextremistische Organisation, in der Frauen im rechten Milieu vertreten seien, sei die NPD. Die wohl bekannteste Protagonistin in Rheinland-Pfalz sei aktuell Frau Riefling, die Vorsitzende des NPD-Kreisverbandes Westpfalz, die auch ihren Lebensgefährten Markus Walter in seiner Funktion als Landesvorsitzender der NPD in Rheinland-Pfalz als dessen Stellvertreterin unterstütze. Sie sei auch bundesweit aktiv in der Familien- und Frauenpolitik für die NPD. Sie sei stellvertretende Bundesvorsitzende einer Unterorganisation der NPD, dem sog. Ring Nationaler Frauen.

Ziel des Ring Nationaler Frauen sei es, „Frauen zu ermutigen, das Medienklischee des ‚dumpfen Nazis‘ weiter aufzuweichen sowie nationale Frauen stärker in die politische Arbeit einzubeziehen. Es geht um antifeministisches, traditionsbewusstes, volkstreues und damit konsequent völkisch geprägtes Weltbild.“

Die Aktivitäten des Rings Nationaler Frauen könnten bundesweit eher als sporadisch angesehen werden. In Rheinland-Pfalz seien sie in letzter Zeit nicht in Erscheinung getreten.

Ricarda Riefling repräsentiere innerhalb der Landes- wie auch der Bundespolitik insbesondere die sog. weicheren Themen und solle als Mutter dabei nahbarer und authentischer wirken als ihre männlichen Kollegen. Vorträge von Frauen sollten grundsätzlich die Glaubwürdigkeit der politischen Themen in der Bevölkerung unterstützen, da Frauen grundsätzlich eher nicht als Prototyp des Rechtsextremismus gälten. Ihre Anschauungen würden daher häufig unterschätzt und oftmals eher als Ausdruck von Besorgnis um soziale Belange wahrgenommen.

In der Szene selbst werde der politische Aktionismus von Frauen zwar grundsätzlich geschätzt und genutzt; es werde aber auch propagiert, dass deutsche Frauen langfristig wieder zu ihrer Kernaufgabe „als treusorgende Mütter für den Fortbestand des deutschen Volkes und der weißen Rasse“ zurückkehren sollten. Natur- – oder besser wunschgemäß – hielten sich Rechtsextremistinnen daher eher im Hin-

15. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 15.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

tergrund und ermöglichten den Männern die ungestörte politische Arbeit. Was aufgrund dieses Geschlechterverständnisses zunächst harmlos zu wirken scheine, sei ideologisch jedoch keinesfalls weniger gefährlich als andere rechtsextremistische Erscheinungsformen. Zudem belegten wissenschaftliche Umfragen, dass Frauen im gleichen Maße wie Männer zu rechtsextremistischen Einstellungen neigen könnten bzw. neigten.

Nach einer wissenschaftlichen Untersuchung von Frau Prof. Dr. Bitzan, Technische Hochschule Nürnberg, sei ein Drittel der Wählerschaft von rechtsextremistischen Parteien Frauen. Trotz des in Teilen zunehmenden ideologischen weiblichen Engagements lasse sich feststellen, dass Frauen weitaus seltener als Männer politisch motiviertes strafbares Verhalten an den Tag legten. So seien ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 12 % der Tatverdächtigen im Bereich politisch motivierter Kriminalität rechts weiblich. Für das Jahr 2017 scheine sich dieser Anteil noch auf 10 % zu verringern.

Die Bekämpfung des Rechtsextremismus sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die seitens der Landesregierung durch umfassende Präventionsmaßnahmen, konsequentes Eingreifen nach dem Grundsatz „Null Toleranz gegenüber der Intoleranz“ sowie Hilfen für Menschen, die den Ausstieg suchten, erfolgreich unterstützt werde. Über die allgemeinen gewaltpräventiven und demokratiefördernden Maßnahmen hinaus seien Beratungs- und Interventionsmöglichkeiten zum rechten Milieu, insbesondere im Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung angesiedelt. Zudem stehe im dortigen Aussteiger- und Distanzierungsprojekt auch eine weibliche Fachkraft zur Beratung von Klientinnen zur Verfügung. Innerhalb des Beratungsnetzwerks gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz befasse sich eine Beraterin speziell mit dem Aspekt Frauen in der extrem rechten Szene.

Die Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz beobachte rechtsextremistische Entwicklungen mit großer Sorgfalt und Nachdruck. Sie informiere die Bevölkerung, berate die Politik und biete spezielle Vorträge zum Themenkomplex Rechtsextremismus und Jugend an, die vorwiegend Jugendliche und Lehrkörper als Multiplikatoren Ansprächen und auch über die Rolle der Frau in der rechtsextremistischen Szene aufklärten.

Frau Abg. Bublies-Leifert stellt die Frage, wie hoch die Quote straffälliger Frauen sei und in welchen Bereichen die Straftaten stattfänden.

Her May entgegnet, grundsätzlich liege der Anteil von Frauen in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Bereich politisch motivierter Kriminalität rechts ungefähr bei einem Viertel. Davon umfasst seien alle Straftaten, die mit rechtsextremistischen Einstellungen einhergingen. Dies seien unterschiedliche Delikte von Volksverhetzung über Gewaltdelikte bis hin zu Körperverletzungsdelikten, die mit diesem Hintergrund begangen würden. Dieser Anteil betrage ungefähr die Hälfte der in der Statistik insgesamt erfassten Delikte.

Frau Abg. Blatzheim-Roegler möchte wissen, ob Erkenntnisse vorlägen über eine regionale Verteilung bzw. eine Konzentration in bestimmten Orten, wo rechtsextremistisch orientierte Frauen vermehrt aufträten.

Herr May sagt auf Bitte der **Frau Abg. Blatzheim-Roegler** zu, dem Ausschuss den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Herr Abg. Teuber lenkt das Augenmerk auf Frau Riefling, die in einer Partnerschaft mit Herrn Walter lebe. Er fragt, ob es ein häufiges Phänomen sei, dass Frauen aufgrund ihrer Partner im rechtsextremen Milieu aktiv würden und ob es – abseits von Partnerschaften – ein spezielles Anwerbemuster für Frauen gebe, die aufgrund ihrer etwas sensibleren Wahrnehmung für die Szene sicherlich interessant sein könnten. Abschließend wünscht er zu erfahren, inwiefern soziale Medien in diesem Bereich eine Rolle spielten.

Auf Bitte der **Frau Abg. Bublies-Leifert** sagt **Herr May** zu, dem Ausschuss die Anzahl der Gewaltverbrechen bei Frauen im Zeitraum von 2015 und 2017 schriftlich mitzuteilen.

15. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 15.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

Herr May erläutert, Schwerpunkte lägen wie auch in allen anderen extremistischen Bereichen überwiegend dort, wo Protagonisten oder Protagonistinnen aufträten. Insoweit sei ein möglicher Schwerpunkt im Zusammenhang mit der Person Riefeling in der Westpfalz zu sehen.

Spezielle Anwerbemuster seien nicht zu erkennen, zumindest nicht für Rheinland-Pfalz. Der Kontakt finde über nahe Beziehungen, über Freundschaften und Familienbeziehungen statt oder über persönliche Kontakte. Von daher sei es nicht unbedingt verwunderlich, dass auch die Partner in unterschiedlichen Funktionen in der Szene verankert seien.

Soziale Netzwerke spielten eine sehr große Rolle für die Werbung, aber auch beim Informationsaustausch. Die virtuelle Welt sei auch dort weit verbreitet und stelle alle immer wieder vor ein gewisses Problem.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Situation von Müttern und Schwangeren im Strafvollzug
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2570 –

Frau Abg. Demuth legt dar, nachdem kürzlich im Rechtsausschuss eine große Anhörung zum Thema „Strafvollzug in Rheinland-Pfalz“ stattgefunden habe und dort auf die Frauen und insbesondere auch auf die Schwangeren Bezug genommen worden sei, solle dieses Thema auch im zuständigen Fachausschuss aus frauenpolitischer Sicht beleuchtet werden. Sie erkundigt sich danach, wie sich die Situation von schwangeren Frauen im rheinland-pfälzischen Strafvollzug darstelle.

Herr Messer (stellv. Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz) schickt voraus, er werde zunächst auf Aspekte der Strafvollstreckung eingehen, also auf die Frage, wann die gerichtlich angeordnete Freiheitsstrafe vollzogen werden müsse. Diese Entscheidung treffe die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde. Schon auf dieser Ebene könne auf die Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes Rücksicht genommen werden.

Nach § 455 Abs. 3 der Strafprozessordnung (StPO) könne die Vollstreckungsbehörde die Strafvollstreckung aufschieben, wenn sich Verurteilte in einem körperlichen Zustand befänden, bei dem die sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich sei. Diese Vorschrift solle dem Spannungsverhältnis zwischen der Pflicht des Staates zur Durchsetzung des Strafanspruchs und dem Interesse der Verurteilten an der Wahrung ihrer Gesundheit Rechnung tragen. Voraussetzung für eine Unterbrechung nach dieser Norm sei, dass ein körperlicher Zustand der Verurteilten vorliege, der einen Strafaufschub sowohl in ihrem eigenen Interesse geboten erscheinen lasse – etwa wenn die ärztliche Behandlung in der Justizvollzugsanstalt nicht möglich wäre und diese auch nicht durch ein Abweichen vom Vollstreckungsplan zu gewährleisten sei – als auch im Interesse der Vollzugsanstalt, der Schwierigkeiten beim Vollzug erspart werden sollten.

Überdies könne gemäß § 456 Abs. 1 StPO auf Antrag einer Verurteilten die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung der Verurteilten und ihrer Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen. Es müsse sich dabei um Nebenwirkungen handeln, die über das gewöhnliche Strafübel hinausgingen und bei später einsetzender Strafvollstreckung vermeidbar wären. Nachteile, die auch nach Ablauf der Höchstfrist von vier Monaten für einen Aufschub noch vorlägen, rechtfertigten einen Aufschub dagegen nicht. Vor diesem Hintergrund könne der Umstand, dass die Verurteilte Mutter eines Kindes sei, unter Umständen Grund für einen Strafaufschub sein.

Schwangerschaft oder Mutterschaft könne auch unter Umständen Anlass sein, die Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen. Auch bei der Prüfung, ob vor der eigentlichen Strafhaft Untersuchungshaft angeordnet werde, könne eine Schwangerschaft oder Mutterschaft im Rahmen der Verhältnismäßigkeit unter Umständen eine Rolle spielen. Letztlich könnten besondere Umstände, die erst nachträglich eingetreten oder bekannt geworden seien, im Gnadenwege eine Abweichung von dem gesetzlich vorgesehenen regelmäßigen Verlauf der Strafvollstreckung rechtfertigen.

Im rheinland-pfälzischen Frauenvollzug gebe es regelmäßig einige wenige schwangere Gefangene. Für die betreffenden Gefangenen erfolge eine entsprechende ärztliche Betreuung und Versorgung unter Berücksichtigung des allgemeinen Standards der Gesetzlichen Krankenversicherung inklusive Vorsorgeleistungen. Der Regelfall sei, dass die während einer Haft entbundenen Kinder unmittelbar nach der Geburt außerhalb der JVA untergebracht würden. Dies erfolge entweder in der Familie der Gefangenen oder durch Vermittlung des Jugendamts in eine Pflegefamilie. Nicht selten erfolge auch bereits im Vorfeld der Geburt oder danach eine temporäre Entlassung der betreffenden Gefangenen im Rahmen einer Haftaussetzung oder einer Reststrafenentscheidung wie bereits oben dargestellt.

Für junge inhaftierte Mütter in der JVA Zweibrücken bestehe über den dortigen Sozialdienst die Möglichkeit, im Rahmen des sog. Babybesuchs wöchentliche Sonderbesuche von jeweils 1 bis 1,5 Stunden mit ihren Säuglingen wahrzunehmen. Die Rolle der Mutter könne so geübt werden, die Kinder könnten gefüttert und gewickelt werden.

15. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 15.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

In Rheinland-Pfalz seien drei Anstalten für weibliche Gefangene zuständig. Aktuell seien in der JVA Koblenz weder im geschlossenen noch offenen Vollzug schwangere Gefangene inhaftiert. In der JVA Zweibrücken befänden sich derzeit vier schwangere Gefangene. Im Jahr 2017 hätten dort acht Frauen während der Haft entbunden. In der JVA Rohrbach sei aktuell eine schwangere Gefangene im geschlossenen Vollzug untergebracht, die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen habe.

Ein Kind könne mit Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der Anstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter oder sein Vater befinde, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zuließen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstünden. Da eine Mutter-Kind-Einrichtung im rheinland-pfälzischen Strafvollzug wegen der geringen Fallzahlen nicht existiere, werde im Rahmen der Möglichkeiten die entsprechende Einrichtung in Hessen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III benutzt. Für weibliche Gefangene, bei denen Bedarf für eine Aufnahme mit ihrem Kind in eine Mutter-Kind-Einrichtung bestehe, erfolge bei Vorliegen der umfangreichen Aufnahmevoraussetzungen eine Abfrage, ob die Aufnahme dort möglich sei. In einem Ausnahmefall habe in der Vergangenheit auch bereits eine Aufnahme in Niedersachsen in der JVA Vechta erfolgen können. Beide Einrichtungen verfügten über einen geschlossenen und einen offenen Vollzug. Im Geschlossenen Vollzug sei eine Aufnahme bis zu einem Alter des Kindes von drei Jahren möglich, im offenen Vollzug bis zur Schulpflicht des Kindes.

Die Voraussetzungen einer Aufnahme seien im Einzelnen

- Die Stellungnahme des zuständigen Jugendamts zur Unterbringung des Kindes in der Mutter-Kind-Einrichtung; maßgeblich sei das Wohl des Kindes.
- Die Kostenübernahme für das Kind durch den zuständigen Jugendhilfeträger müsse schriftlich erteilt sein.
- Der Krankenversicherungsschutz des Kindes müsse geklärt sein. Dies sei bei bestehenden Familienversicherungen in der GKV über die Mutter teilweise schwierig, weil die gesetzliche Versicherung der Mutter während der Haftzeit ruhe.
- Die Mindestverweildauer bis zu einer möglichen vorzeitigen Entlassung sollte vier Monate betragen.
- Ein ärztliches Gesundheitszeugnis des Kindes, das bei Aufnahme nicht älter als drei Tage sein dürfe, müsse ebenfalls vorliegen. In der Regel müssten die Kinder vollständig gesund sein.
- Bei jugendlichen Gefangenen sei eine Stellungnahme des Jugendamts zur Erziehungsfähigkeit erforderlich.
- Bei begangenen Gewaltdelikten der Inhaftierten sollten der Einrichtungsleitung zur Einschätzung der Sicherheitsrisiken vorab die Vollstreckungsunterlagen zugänglich sein.
- Die Fähigkeit der Mutter, sich in das Gemeinschaftsleben zu integrieren, sei ebenfalls eine notwendige Voraussetzung.
- In der JVA Frankfurt am Main III werde vorausgesetzt, dass die Mutter keinen Kontakt zu Drogen gehabt habe oder habe.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen prüfe die aufnehmende Justizvollzugsanstalt, ob eine Übernahme in Betracht komme. Wenn die Zustimmung dieser Anstalt und des zuständigen Justizministeriums vorlägen, werde die Zustimmung zur Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan vom rheinland-pfälzischen Justizministerium grundsätzlich erteilt. Pro Jahr gebe es aus dem rheinland-pfälzischen Justizvollzug höchstens ein bis zwei weibliche Inhaftierte, die in Mutter-Kind-Einrichtungen untergebracht würden. Von der JVA Koblenz und der JVA Rohrbach sei im Verlauf der letzten Jahre keine Mutter-Kind-Einrichtung eines anderen Bundeslandes in Anspruch genommen worden. Eine im Jahr 2017 von der JVA Rohrbach erfolgte Anfrage zur Unterbringung einer Gefangenen in der Mutter-Kind-Abteilung in Frankfurt sei abschlägig beschieden worden. Von der JVA Zweibrücken seien in den

**15. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 15.02.2018
– Öffentliche Sitzung –**

letzten drei Jahren zwei weibliche Gefangene mit ihren Kindern in die Mutter-Kind-Einrichtung des offenen Vollzugs in Frankfurt verlegt worden.

Frau Abg. Lerch stellt die Frage, ob es sich bei den weiblichen Gefangenen um Erwachsene handele, bei denen das Erwachsenenstrafrecht Anwendung finde, oder ob auch Minderjährige darunter seien.

Herr Messer entgegnet, die vorgetragenen Fälle beträfen ausschließlich erwachsene Gefangene.

Frau Abg. Demuth bedankt sich für den interessanten Vortrag. Es erschüttere sie zu hören, dass im vergangenen Jahr mehrere Geburten in den Einrichtungen in Rheinland-Pfalz stattgefunden hätten. Das bedeute, alle Kinder seien den Müttern nach der Geburt weggenommen und in Pflegefamilien verbracht worden, und die Mütter hätten einmal wöchentlich eine Stunde Kontakt mit ihren Kindern. Als Mutter, die das Wohl des Kindes im Blick habe, erschüttere sie diese Tatsache, zumal es anscheinend schwierig sei, Plätze für die betreffenden Mütter in Frankfurt zu bekommen. Sie erkundigt sich, ob die Landesregierung darüber nachdenke, zukünftig wenigstens in einer der Einrichtungen eine Möglichkeit zu schaffen, dass die Mütter dort gemeinsam mit ihren Kindern untergebracht werden könnten.

Frau Abg. Bublies-Leifert interessiert sich für die Anzahl der Fälle, in denen ein Entzug des Sorgerechts und des Umgangsrechts stattgefunden habe und wie viele Kinder aufgrund der Inhaftierung der Mütter zur Adoption freigegeben worden seien.

Frau Abg. Schneid wünscht zu erfahren, ob das Jugendamt am Wohnsitz der inhaftierten Person für das Kind zuständig sei und ob immer eine Einzelabstimmung darüber erfolge, wie das Umgangsrecht geregelt werde.

Herr Messer verweist auf die geringen Fallzahlen in Rheinland-Pfalz. Es gebe im Durchschnitt 3.000 Gefangene, die täglich einsäßen, und im Verhältnis dazu sei die Anzahl an schwangeren Gefangenen sehr gering.

Es bestehe die Möglichkeit, auf unterschiedlichen Ebenen des Strafverfahrens, bereits in der Strafvollstreckung, einzugreifen, also schon bei Fragen, die nicht vom Strafvollzug betroffen seien. Die Staatsanwaltschaften hätten die Möglichkeit, bei vielen Fällen schon im Vorfeld darauf Rücksicht zu nehmen. Nach seiner Auffassung sei die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit Hessen und Niedersachsen ausreichend, um eine Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung zu gewährleisten, wenn das Jugendamt dies im Interesse des Kindes als geboten ansehe. Die steuernde und maßgebende Behörde bei diesen Fragen sei das Jugendamt, das im Einzelfall prüfe, welche Maßnahme für das Kind am besten sei. Grundsätzlich finde immer eine Abwägung statt zwischen dem Anspruch der Allgemeinheit, dass eine Freiheitsstrafe auch vollstreckt werde, und den Interessen des Kindes und den gesundheitlichen Bedürfnissen der Mutter.

Auf Bitte der **Frau Abg. Bublies-Leifert** sagt **Herr Messer** zu, dem Ausschuss Zahlenmaterial zu Adoptionen im Strafvollzug mitzuteilen.

Auf Bitte der **Frau Abg. Schneid** sagt **Herr Messer** zu, die Frage zu prüfen, ob grundsätzlich das Jugendamt am Wohnsitz der inhaftierten Person für das Kind zuständig sei.

Frau Abg. Demuth stellt fest, es sei eine Frage der Kosten. Es finde eine Abwägung statt zwischen den Kapazitäten der Straffälligen insgesamt und der geringen Zahl der schwangeren Frauen, für die keine separaten Plätze eingerichtet werden könnten. Aber ohne Zweifel wäre es doch als präventive Maßnahme im Hinblick auf die Entwicklung der Kinder sehr sinnvoll, wenn die Kinder eine enge Mutter-Kind-Bindung aufbauen könnten.

Frau Abg. Blatzheim-Roegler schließt die Frage an, inwieweit die werdenden Mütter auch sozialpädagogisch oder psychologisch begleitet würden.

Leider gebe es Fälle, in denen das Vormundschaftsgericht entscheide, dass zum Wohl des Kindes eine Trennung von der Mutter besser sei. Sie fragt, ob die Kinder in diesen Fällen bei Pflegefamilien untergebracht würden.

15. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 15.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

Herr Messer betont, im gesamten deutschen Justizvollzug sei es geübte Praxis, dass nicht jedes Land alle Einrichtungen selber vorhalte, sondern die Länder sog. Vollzugsgemeinschaften gründeten. Rheinland-Pfalz arbeite sehr eng mit dem Saarland zusammen, dessen Frauenvollzug vollständig von Rheinland-Pfalz übernommen werde. Von daher sei es nicht ungewöhnlich, dass Rheinland-Pfalz die Mutter-Kind-Einrichtungen in Frankfurt oder Niedersachsen nutze.

Wenn beispielsweise in Frankfurt strukturell nicht mehr die Möglichkeit bestehe, rheinland-pfälzische Fälle dort unterzubringen, müsste man sich in der Tat Gedanken über dieses Problem machen, da man nach wie vor gewährleisten wolle, dass Mütter mit ihren Kindern, wenn es das Jugendamt für sinnvoll erachte, gemeinsam in einer Einrichtung untergebracht werden könnten. Aber im Moment stelle sich für den Justizvollzug dieses Problem nicht.

In den JVA in Rheinland-Pfalz arbeiteten Sozialpädagogen und Psychologen, sodass eine gute Betreuung stattfinden könne. Dort werde auf jeden Einzelfall eingegangen. Im Justizvollzug gebe es Ärzte und eine Sanitätsabteilung mit einem eigenen Krankenhaus. Wenn nötig, würden die werdenden Mütter auch in ein allgemeines Krankenhaus verlegt.

Frau Abg. Bublies-Leifert legt den Fokus auf die sozialpädagogische Betreuung und wünscht zu erfahren, wie hoch die Rückfallquote bei den Müttern im Justizvollzug sei, wieder straffällig zu werden.

Herr Messer sieht eine Beantwortung als schwierig an. Konkrete Daten lägen dazu nicht vor.

Frau Abg. Kazungu-Haß macht darauf aufmerksam, es seien ganz unterschiedliche Straftaten, die zu einer Inhaftierung führten. Letztlich zähle immer das Kindeswohl, und dabei sollte man es auch belassen.

Frau Abg. Blatzheim-Roegler fragt nach, ob sich auch Väter mit ihren Kindern in Rheinland-Pfalz in den JVA befänden.

Herr Messer erklärt, in dem einschlägigen Landesgesetz sei dies grundsätzlich vorgesehen; allerdings sei ihm kein Fall bekannt, in dem das Jugendamt die Notwendigkeit gesehen habe, ein Vater mit seinem Kind in einer gemeinsamen Einrichtung unterzubringen. Auch die Abfrage in den Anstalten habe ergeben, dass es dort keinen solchen Fall gebe.

Ohnehin sei eine gemeinsame Unterbringung in den rheinland-pfälzischen Strafvollzugseinrichtungen nicht möglich, sondern es müssten andere Anstalten im Bundesgebiet in Anspruch genommen werden, die solche Fälle betreuten.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Väter und Vereinbarkeit

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/2621 –

Herr Abg. Teuber führt zur Begründung aus, Väter wie auch Mütter leisteten im Alltag längst beide ihren Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Aber dennoch sei es in den Unternehmen nur schwer möglich, dem Wunsch der Väter Rechnung zu tragen, es noch stärker vereinbaren zu können, und könnten dem Wunsch nicht immer entsprechen. Das Netzwerkbüro „Erfolgsfaktor Familie“ habe einen Leitfadens „Väter und Vereinbarkeit“ entwickelt und einige Praxisbeispiele dargestellt. Er bitte um Berichterstattung dazu.

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder bedankt sich für den Antrag, der ihr die Gelegenheit gebe, das wichtige Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf insbesondere auch für Väter im Unternehmenskontext zu beleuchten. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sei für viele Familien eine sehr große Herausforderung und daher auch ein wichtiges Thema für die Politik.

Vereinbarkeit müsse für Männer und Frauen Selbstverständlich werden, damit beide gleichermaßen ihre persönlichen Lebenswünsche verwirklichen könnten. Umfragen hätten ergeben, dass sich viele Männer mehr Zeit für ihre Familie wünschten und dass viele Frauen gern einen größeren Anteil ihrer Zeit für ihre Erwerbstätigkeit verwenden würden.

Gute Bedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf seien für Frauen und Männer auch eine unabdingbare Voraussetzung dafür, um traditionelle Rollenbilder von Frauen und Männern zugunsten von mehr Partnerschaft in Familie und Beruf aufzulösen. Dies wollten nicht alle, aber sehr viele Familien. Familien, die dies wünschten, stößen oftmals an die Grenzen der Akzeptanz.

Vor diesem Hintergrund sei es der Landesregierung sehr wichtig, dass das Unternehmensnetzwerk „Erfolgsfaktor Familie“ eine familienfreundliche Personalpolitik vortragen wolle in Unternehmen, die eine väterbewusste Personalpolitik in ihren Mittelpunkt stelle. Mit „Erfolgsfaktor Familie“ setze sich das Bundesfamilienministerium gemeinsam mit Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft und Gewerkschaften für eine familienfreundlichere Arbeitswelt ein und unterstütze Unternehmen bei der Umsetzung einer familienbewussten Personalpolitik. Die Zusammenarbeit finde statt mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag, dem Zentralverband des Deutschen Handwerks und mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund.

Das Unternehmensnetzwerk „Erfolgsfaktor Familie“ werde im Rahmen des Programms „Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestalten“ durch das BMFSFJ und den Europäischen Sozialfonds gefördert. Thematisch greife das Unternehmensprogramm die gesamte Bandbreite der familienbewussten Personalpolitik auf. Der Schwerpunkt liege auf einer modernen Arbeitsorganisation, die Männer und Frauen gleichermaßen in allen Lebensphasen mehr Optionen bei der Arbeits- und Lebensgestaltung gebe.

Zunehmend erlebten Männer ihre Verantwortung in der Berufswelt nicht mehr als das ausschließlich sinnstiftende Element in ihrem Leben, sondern sie wollten mehr Zeit mit ihren Kindern verbringen und räumten der Rolle als Erzieher ihrer Kinder im Vergleich zu früheren Jahren einen höheren Stellenwert ein.

Deutlich werde dies, wenn man die Bezüge von Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz anschau. Die entsprechenden Anteile seien kontinuierlich angestiegen. Natürlich könne es immer noch besser werden, aber der Anteil der Väter, die Elterngeld bezögen, sei von 17,2 % im Jahr 2014 auf 19,2 % im Jahr 2016 gestiegen.

Doch in der Praxis sähen sich Männer häufig mit widersprüchlichen beruflichen und gesellschaftlichen Erwartungen konfrontiert, die dazu führten, dass nach wie vor weiterhin zumeist Frauen den Hauptteil der Erziehungsarbeit leisteten. Vielfach beständen Ängste vor Einkommensverlusten, einem Karriere-

**15. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 15.02.2018
– Öffentliche Sitzung –**

einbruch oder einem schlechten Image im Unternehmen. Die Sorge um Einkommenseinbußen sei, solange Männer mehr verdienten als Frauen, durchaus auch nicht ganz unrealistisch. Der Verlust sei größer, wenn der Mann Stunden reduziere als wenn die Frau ihre Arbeitszeit reduziere.

Väter arbeiteten nicht nur länger als ihre Partnerinnen, sondern sogar länger als Männer ohne Kinder. Für Väter sei es deshalb zumeist noch schwerer als für Mütter, Erwerbsarbeit und Familienarbeit unter einen Hut zu bringen. Vor diesem Hintergrund habe das Netzwerkbüro „Erfolgsfaktor Familie“ die Broschüre „Väter und Vereinbarkeit“ herausgegeben, ein Leitfaden für väterorientierte Personalpolitik. Diese richte sich an Unternehmen, die entsprechende Angebote für Väter für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf aktiv entwickeln wollten und auf die Väter zugehen wollten.

Der Leitfaden enthalte neben aktuellen Studienergebnissen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Väter auch gute Praxisbeispiele und Experteninterviews. Wichtig für die Unternehmen seien vor allem auch Checklisten, um eine väterorientierte Personalpolitik auf den Weg zu bringen, und auch vorformulierte Rundschreiben, die die Unternehmen direkt verwenden könnten und die Führungskräfte praxisnah unterstützen sollten.

Insbesondere die Rundschreiben – sog. Väterpost – sollten eine gelingende Kommunikation der Unternehmen mit Vätern ermöglichen. Hier würden Umfragen zum Thema Teilzeitarbeit bei Führungskräften, Informationen zu Elterngeldleistungen oder Weiterbildungen zum Thema Homeoffice so aufbereitet, dass sie von Unternehmen direkt an die in ihren Betrieben tätigen Väter versendet werden könnten. Zentral sei hierbei die Bereitstellung von Informationen, etwa durch zielgruppenspezifische Kommunikation, interne Veranstaltungen oder das zur Verfügung Stellen fester Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Bezüglich der Inanspruchnahme von Elterngeld werde zum Beispiel die bedeutende Vorbildrolle von Führungskräften hervorgehoben.

Konkrete Angebote, die eine zuverlässige und bezahlbare Kinderbetreuung, eine technische Ausstattung, die mobiles Arbeiten und Videokonferenzen ermögliche, oder die Organisation von firmeninternen Veranstaltungen und Väternetzwerken sollten Unternehmen ermutigen, eine väterorientierte Personalpolitik voranzubringen, die sich letztlich durch zufriedene und somit auch leistungsfähigere Mitarbeiter positiv auf das Unternehmen auswirke. Sie begrüße daher sehr das Vorgehen der Bundesregierung und des Unternehmensnetzwerks, Unternehmen für eine Kultur der gleichberechtigten Teilhabe von Männern und Frauen am Arbeitsmarkt und auch gegenüber Familienaufgaben zu sensibilisieren und die Rahmenbedingungen zu erforschen, die Väter bräuchten, um eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

Frau Abg. Bublies-Leifert stellt die Frage, welche Mitglieder dem Unternehmensnetzwerk „Erfolgsfaktor Familie“ in Rheinland-Pfalz derzeit angehörten und wie seitens der Landesregierung die Möglichkeit eingeschätzt werde, dass Männer in kleinen und mittleren Handwerksbetrieben die Familienzeit wahrnehmen könnten.

Herr Abg. Teuber fragt nach der Möglichkeit, das Netzwerk in Rheinland-Pfalz noch stärker präsent zu machen und ob seitens des Ministeriums bereits Kontakte bestünden.

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder antwortet, das Netzwerk habe insgesamt 6.755 Mitglieder, davon 270 Mitglieder aus Rheinland-Pfalz.

Eine Schätzung über die Höhe des Prozentsatzes der Männer, für die ein solches Angebot attraktiv sei, halte sie für Kaffeesatzleserei. Man müsse es ausprobieren. Sie könne nichts über die Höhe der Zahlen sagen, bevor die zwei Elternmonate eingeführt worden seien. Damals sei aber der Anteil der Männer verschwindend gering gewesen, die Elternzeit in Anspruch genommen hätten. Aktuell liege dieser Anteil bei fast 20 %. Dies zeige, dass die Rahmenbedingungen einen erheblichen Einfluss darauf hätten, dass auch Männer diese Chance wahrnahmen.

Es gebe 16 Unternehmerinnen und Unternehmer, die als Regionalbotschafter und –botschafterinnen für das Netzwerk tätig seien, darunter auch ein Vertreter aus Rheinland-Pfalz. Es handele sich um Dr. Frank Heinrich, Vorsitzender des Vorstands der Schott AG.

15. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 15.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

Das Unternehmensnetzwerk werde im Rahmen eines Programms durch das BMFSFJ und den ESF finanziert und gefördert. Das Land habe insoweit keinen direkten Anteil daran. Allerdings sehe man das Netzwerk als sehr wichtig an und verweise auch bei Gesprächen und bei entsprechenden Aktivitäten darauf.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Initiative der Europäischen Kommission zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Vorlage 17/2630 –

Frau Abg. Blatzheim-Roegler führt aus, die Europäische Kommission habe im letzten Jahr eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, die die Situation von berufstätigen Eltern sowie für eine Freistellung zur Pflege von Angehörigen verbessern sollten. Ziel sei somit eine Verbesserung der Rahmenbedingungen bei Elternschaft, Vaterschaft oder Pflege. Sie erkundigt sich danach, wie die Landesregierung diese Maßnahmen einschätze.

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder gibt zur Kenntnis, die EU-Kommission habe am 26. April 2017 die Initiative zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorgelegt. Damit sei beabsichtigt, die Bedingungen für berufstätige Eltern und pflegende Angehörige zu verbessern, damit sie Privatleben und berufliche Entwicklung besser miteinander in Einklang bringen könnten.

Die Kommission verfolge u. a. die Intention, dass durch die vorgeschlagenen Maßnahmen auch Männer stärker Eltern- und Pflegeverantwortung wahrnehmen. Dies solle einerseits den Kindern und Pflegebedürftigen zugutekommen, aber andererseits auch die Erwerbsbeteiligung von Frauen erhöhen und fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, schlage die Kommission mehrere Maßnahmen vor. Zum einen sollten Väter das Recht bekommen, nach der Geburt eines Kindes mindestens 10 Arbeitstage „Urlaub“ zu nehmen. Beide Elternteile sollten außerdem einen Anspruch auf vier Monate Elternurlaub haben; dies solle für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren gelten. Bisher habe die Altersgrenze bei acht Jahren gelegen.

Der Anspruch auf Elternurlaub solle außerdem individualisiert werden, das bedeute, die vier Monate stünden jedem als persönlicher Anspruch zu, um diese Zeit für sein Kind zu verwenden, und könnten damit nicht auf den anderen Elternteil übertragen werden. Dies solle einen starken Anreiz für Väter schaffen, diesen Elternurlaub zu nehmen, ähnlich wie dies in Deutschland mit den zwei Vätermontaten geregelt sei. Die Kommission wolle außerdem einen Anspruch auf Urlaub für pflegende Angehörige einführen in Höhe von fünf Tagen bei Erkrankung eines direkten Angehörigen.

All diese familienbezogenen Urlaubsregelungen sollten zumindest in Höhe des Krankengeldes vergütet werden, und zusätzlich solle es auch ein Recht auf flexible Arbeitsregelungen geben, beispielsweise durch reduzierte oder flexible Arbeitszeiten oder Telearbeit. Diese Vorschläge der Kommission seien ein starkes politisches Signal an die Mitgliedstaaten, das sie auffordere, sich noch mehr für eine bessere Vereinbarkeit und eine gerechtere Aufteilung von Eltern- und Pflegearbeit zu engagieren.

Die Landesregierung begrüße diese vorgeschlagenen Maßnahmen grundsätzlich und teile ihre Zielsetzung; denn damit werde auch für Familien in Rheinland-Pfalz die Vereinbarkeit gestärkt, und sie trügen zu einer weiteren Gleichstellung von Frauen und Männern bei. Insbesondere unterstütze man die Anreize für die Väter, sich bei der Kinderbetreuung stärker zu engagieren.

Ein Vaterschaftsurlaub – die von der EU-Kommission vorgeschlagenen 10 Tage direkt nach der Geburt – gebe es in Deutschland bisher nicht. Der Vorschlag der Kommission, unabhängig vom bereits bestehenden Anspruch auf Elternzeit nach der Geburt eines Kindes einen 10-tägigen Vaterschaftsurlaub einzuführen, stelle insofern eine gute und niedrigschwellige Ergänzung zur in Deutschland geltenden Elternzeit dar. Damit könnten auch die Väter, die sich nicht mehr Zeit für ihr Kind nehmen könnten, immerhin die 10 Tage nach der Geburt ihres Kindes in Anspruch nehmen, um diese Zeit mit ihrer Familie und dem Neugeborenen zu verbringen.

Auch der Vorschlag, einen Pflegeurlaub in Höhe von fünf Tagen bei der Erkrankung eines direkten Angehörigen einzuführen, würde den in Deutschland bestehenden Schutz ausweiten. Zwar bestehe derzeit schon die Möglichkeit, 10 Tage zu nehmen, dies gelte aber nur für Unternehmen mit über 15 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

**15. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 15.02.2018
– Öffentliche Sitzung –**

Allerdings wäre wünschenswert, in der deutschen Übersetzung noch etwas zu arbeiten, da der Begriff des Urlaubs eher unpassend erscheine. Stattdessen solle lieber von Elternzeit, Pflegezeit oder Freistellung gesprochen werden; denn der Begriff „Urlaub“ sei im Deutschen anders belegt. Im Englischen gebe es Begriffe, die eine Freistellung weniger stark nach „Urlaub“ klingend ausdrückten.

Sie hoffe, dass sich das Europäische Parlament und der Rat zügig verständigten. Der Vorschlag sei zunächst von der Kommission eingebracht worden und könne noch wesentliche Änderungen erfahren. Wichtig sei, dass man noch vor den Europawahlen im Mai 2019 zu einer Einigung gelange; denn nach den Wahlen würde sich das Verfahren sehr lange verzögern, und dies wäre schade, auch für die Familien in Rheinland-Pfalz.

Frau Abg. Blatzheim-Roegler fragt nach, ob die EU-Länder verpflichtet wären, die Änderungen in einer gewissen Zeit umzusetzen, wenn dies von allen Gremien vor Mai 2019 so beschlossen wäre. In der EU gebe es Länder, die mit familienunterstützenden Maßnahmen schon relativ weit seien, und andere Länder, die noch mehr Nachholbedarf hätten. Daher müsse eine gewisse Übergangsfrist vorgesehen werden.

Frau Staatssekretär Dr. Rohleder erläutert, bei EU-Richtlinien gebe es immer eine Umsetzungsfrist. Dies sei kein Vorschlag für eine Verordnung, die unmittelbar gültig sei, sondern für eine Richtlinie, die innerhalb einer Frist in nationales Recht umgesetzt werden müsse.

Als wichtig erachte sie den Hinweis, dass es eine Mindestharmonisierung sei. Das bedeute, es würden Mindeststandards geschaffen. Ansonsten wären die 2 * 4 Monate für Deutschland eine enorme Verschlechterung. Durch die personalisierte Zuweisung der vier Monate an den Vater und an die Mutter werde jedoch für die Väter die Möglichkeit eröffnet, tatsächlich vier Monate auch zu nehmen. Die Akzeptanz für die zwei Monate in den Unternehmen sei deshalb so groß, da sie mehr in Anspruch nähmen und jeder wisse, dass diese Möglichkeit den Familien ansonsten auch komplett verlorengehe. Wenn dies für vier Monate gelte, sei dies ein großer Fortschritt.

Eine Mindestharmonisierung bedeute, dass der darüber hinausgehende Anspruch, den die Familien aktuell in Deutschland hätten, würde bestehen bleiben.

Die Umsetzung müsse spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten erfolgen.

Frau Abg. Bublies-Leifert führt aus, in den EU-Ländern gebe es unterschiedliche Standards. Auf ihre Frage, ob es auch Länder gebe, die mit der Einführung der neuen Regelungen benachteiligt würden, verweist **Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder** auf die Mindestharmonisierung. Es gebe nirgendwo eine Verschlechterung, sondern jeder Staat behalte das Recht, darüber hinauszugehen.

Der Antrag ist erledigt.

Frau Vors. Abg. Sahler-Fesel weist auf den Termin der nächsten Ausschusssitzung am Donnerstag, dem 15. März 2018, um 14:00 Uhr, hin und schließt mit einem Dank für die konstruktive Mitarbeit die Sitzung.

gez. Anja Geißler

Protokollführerin

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Kazungu-Hass, Giorgina	SPD
Rauschkolb, Jaqueline	SPD
Sahler-Fesel, Ingeborg	SPD
Rahm, Andreas	SPD
Teuber, Sven	SPD

Barth, Thomas	CDU
Demuth, Ellen	CDU
Schneid, Marion	CDU
Wieland, Gabriele	CDU

Lerch, Helga	FDP
--------------	-----

Blatzheim-Roegler, Jutta	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
--------------------------	-----------------------

Für die Landesregierung:

Rohleder, Dr. Christiane	Staatssekretärin im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
May, Elmar	Abteilungsleiter im Ministerium des Innern und für Sport
Messer, Thomas	Stellv. Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Landtagsverwaltung:

Cramer, Thorsten	Regierungsamtmann
Geißler, Anja	Regierungsrätin im Sten. Dienst (Protokollführerin)